

heute
des Pr
Wir
sam,
Preis
aben
müsse
Allen
quitt
münd
Verlag des B
Aus
S. Bockst, 2
lag beacht Herr
82. Geburtsstag
rühmt und stellt
unserer Zeitung,
beschreiben sein.
Als
a. Bockst, 2
Johann Wall
Teil der Stadt
wiedergewählt un
p. Bockst, 21
wohners der St
schlossen vor sein
geflohen.
Wer
zum Besten der B
etwa 70 Gemeinn
zahl, eine Defensiv
helfen. Die Zuh
werden gegeben, d
(Mittwoch) von d
Dependenzhaus
werden die verber
Bereinen zur Ver
Bei der Kr
Gesellensveräl
Nummern: 1. Gew
4. Nr. 470, 5. Nr.
9. Nr. 455, 10. Nr.
14. Nr. 60, 15. Nr.
Gewinne können in
Melben beim Haus
Gemein
Von einem Ge
wurde eine dort
rote Tüte) entwien
sonders hohen verwe
verdient die allerhöch
Warum n
Es geht um den
Hin und wieder
Abend, der 21.44
und Abhebrügel
eintrifft, weder i
hangafahrtplan
er kommt von Empe
hat seit dem vergan
baren Anstich von
es haben kann, diese
den Ausgangspunkt
Auf den Absicht ta
flechte neulich fest, d
tügen Bahnhof für
Wesel nach Bocholt
nach Rheide - Wor
Betr. Station wurde
Kursbuch (in dem d
nicht steht) vernein
Reisenden wurde ih
Bocholt - Wesel vom
Anschluß von Bocholt
stehen. Um derartige
würde es dringend w
nächst wieder in das
Plan aufgenommen w
Weihnachte
Der Stahelhelm die
seine Weihnachtsfeier
Kameraden so zahlreich
Saal fast als zu klein
Major a. D. Rintel
Familie mit herzli
eines Weihnachtsfestes
Proben ihres Könnens
der Kasperle bei den
Begeisterung ausgelöst
allerlei Höner und br
Freunden gefitteter Ge
eine Tüte mit den Ab
alt und jung unter
Kapelle das Lied „Ni
kann. Jeder Kamerad
Zustandkommen dieser
schafflichen Geiste
wird seinen schönsten
Gesichtern und leuchtend
auf der Mütter, die
wurden, gefunden hab
Ortsgruppenführer die
Dankeworten an alle
hatten. Mit dem Hoff
die erste gemeinsame
Stahelhelm beendet.

Handlungen dienen. Es sind dies die Vorschriften über die Zuständigkeit und Verfahren bei Aufstellung von Vereinen, die hohereinstufige Zwecke verfolgen und die Möglichkeit, periodische Druckschriften dann auf gewisse Zeit zu verbieten, wenn durch ihren Inhalt die Strafbareit einer der in den Paragraphen 81 bis 86 St.G.B. bezeichneten Handlungen erfüllt wird. Diese Vorschriften sind dahin ergänzt worden, daß ein Verbot periodischer Druckschriften auch wegen einer landesverwärtlichen Veröffentlichung zulässig ist. Abgesehen hiervon enthält die neue Verordnung nur noch zwei Vorschriften, auf deren dauernde Beibehaltung im Interesse des Staatswohlens nicht verzichtet werden kann. Die schon im Reichsverordnungsgehe ausgeführte, vor kurzer Zeit aber vom Reichsgericht aus formellen Gründen für nicht mehr anwendbar erklärte Befugnis der Polizei, Beauftragte in öffentliche Verammlungen zu entsenden, muß auch weiterhin gegeben sein. Ebenso mußte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die am 31. Dezember ds. Js. endende Geltungsdauer des § 8 des Waffengesetzes bis auf weiteres verlängert werden, wonach eine erhöhte Mindeststrafe den trifft, der bewaffnet gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint.

Anarchisten bedrohen Staatsanwalt.
Der politische Deputierte der Staatsanwaltschaft III, Staatsanwaltschaftsrat Dr. Stenig, der Stützungsvertreter der Staatsanwaltschaft im Justizparlament, erhielt am Dienstag einen Drohbrief, in dem zum Ausdruck gebracht wird, daß die „Anarchistische Vereinigung der schwarzen Hunder“ beschließen habe, den Staatsanwalt, der ein Straf, Verbrecher und Kriminell sei, eins auf den Kopf zu geben, damit er lazarhaftig werde. Dem Staatsanwalt wird in dem Schreiben weiterhin gesagt, daß er, wenn ihm sein Leben lieb sei, die Kommunisten aus der Unterwerfung herauslassen solle und dafür die „Masse“ in den Kassen stecken müsse. Das Schreiben ist unterschrieben: „Mit blutdürstigem Gruß! Deutscher Anarchistendbund.“

Grippewelle in USA.
Über 800 Tote in einer Woche.
Washington, 20. Dezember.
Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes der Vereinigten Staaten hat sich die Grippewelle, die sich von der pazifischen Küste her ausgebreitet hat, in den nördlichen Staaten zu einer schweren Epidemie entwickelt. Allein in der Woche vor dem 3. Dezember sind in 89 Städten nicht weniger als 807 Personen an Grippe und darauf zurückzuführende Augenentzündung gestorben. In den Staaten des Ostens und des mittleren Westens kündigt die Epidemie dagegen jetzt ab.

Explosion in Tschifu.
In Tschifu wurde das chinesische Munitionslager in die Luft gesprengt, wobei die aus 14 Mann bestehende Wache ums Leben kam.
Peking, 20. Dezember.

ist, die normalen gesetzlichen Vorschriften nur solange durch Sondermaßnahmen zur Sicherung der Staatsautorität zu verhängen, als dies unumgänglich notwendig ist. Der Herr Reichspräsident hat diesen Antrag zugestimmt. Mit der Aufhebung der genannten politischen Notverordnungen kommen außer ihren verschärften Vorschriften u. a. zum größten Teil diejenigen Bestimmungen in Kraft, die das Verammlungsverbot und die Presse über das normale Maß hinaus beschränkt haben.

Die Reichsregierung ging dabei von der Erwartung aus, daß die politischen Meinungsverschiedenheiten künftig in der Öffentlichkeit in einer Form ausgetragen werden, die des deutschen Volkes als einer Kulturration würdig ist. Wie der Reichspräsident bereits in seiner Kundfunde vom 15. ds. Mts. mitgeteilt hat, hat der Herr Reichspräsident dem Vorstoß der Reichsregierung im Vertrauen auf den gesunden Sinn der ordnungsliebenden Bevölkerung entsprochen, dabei aber zum Ausdruck gebracht, daß er nicht zögern würde, eine scharfe Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes zu erlassen, falls er sich wider Erwarten in seinem Vertrauen getäuscht sehen sollte.

In der Aufhebungsverordnung ist bestimmt, daß Verträge gegen die bisherigen Ausnahmevorschriften, soweit sie nicht etwa schon unter der vom Reichstag beschlossene Amnestie fallen würden, künftig nicht mehr verfolgt werden. Die Strafmilderungsmaßnahmen der Verordnung gegen politische Vergehen vom 14. Juni 1932 sind ausdrücklich aufrechterhalten. Auch ist das sofortige Aufheben der auf Grund der bisherigen Vorschriften erlassenen Zeitungsverbote ausgesprochen worden.

Um einen klaren Rechtszustand zu schaffen, erschien es angebracht, im Zusammenhang mit der Aufhebung der politischen Notverordnungen schon jetzt das Verammlungsverbot außer Anwendung zu setzen, dessen Geltungsdauer am 31. Dezember d. J. abgelaufen wäre. Ein uneingeschränkter Verfall dieses Gesetzes war allerdings nicht möglich, da in ihm Vorschriften enthalten sind, die zur Sicherung des öffentlichen Lebens gegen friedensstörende Angriffe nicht entbehrt werden können.

Es sind daher in die neue Verordnung einige Vorschriften des Verammlungsverbotgesetzes übernommen worden, für deren dauernde Beibehaltung eine Notwendigkeit besteht. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Ergänzungen des Strafgesetzbuches nach drei Richtungen hin: Die Verabredung zu Verbrechen gegen das Leben bleibt weiterhin unter Strafe gestellt. Dasselbe gilt für Gewalttätigkeiten gegen den Reichspräsidenten und öffentliche Beleidigung oder Verleumdung des Reichspräsidenten. Ferner war zur Aufrechterhaltung der Staatsautorität ein dauernder Schutz des Staates, seiner Symbole und der sich in der Wehrmacht verkörpernden Einheit des Staates gegen Verheerungen notwendig. Es ist daher in das Strafgesetzbuch eine Strafvorschrift gegen den eingetragten, der öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht.

Abgesehen von diesen drei Strafvorschriften sind aus dem Verammlungsverbotgesetz mit gewissen Änderungen nur diejenigen Vorschriften übernommen worden, die der Sicherung des Staates gegen hochverräterische

Geschäftsordnungsänderung im Preussischen Landtag nicht verfassungswidrig.
Entscheidung des Staatsgerichtshofes.
Leipzig, 20. Dezember.
In der auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des vom letzten Landtag vorgenommenen Aenderungs des § 20 der Geschäftsordnung durch den Preussischen Landtag gerichteten verfassungsrechtlichen Frage der nationalsozialistischen Fraktion des Preussischen Landtages gegen den Preussischen Landtag wurde heute vormittag vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, folgende Entscheidung verkündet: „Die Anträge werden zurückgewiesen.“ Durch die Aenderung der Geschäftsordnung war, wie erinnert, festgestellt worden, daß der Ministerpräsident nur noch mit absoluter Mehrheit gewählt werden kann.

In der Begründung heißt es u. a.: § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Preussischen Landtages vom 24. Nov. 1931 regelt die Wahl des Ministerpräsidenten. Am 12. April 1932 beschloß der Landtag, den zweiten Absatz zu streichen. Die Möglichkeit der Stichwahl wurde damit ausgeschlossen. Die Antragstellerin, die nationalsozialistische Fraktion, behauptet, jede Geschäftsordnungsänderung würde den Landtag, der die Verfassung hat, die Verfassung nicht zu verletzen. Aber es bedarf hier trockener Erörterung, ob die alte Geschäftsordnung als Ganzes neu zu übernehmen war. Mindestens ist der § 20 Abs. 2 durch Aenderung des Antrages vom 12. April 1932 vom 3. Juni 1932 ausdrücklich gebilligt worden. Diese Billigung war der Sinn der Ablehnung des Antrages vom 12. April. Es hat also auch die gegenwärtige Geschäftsordnung die Stichwahl ausgeschlossen. Die dagegen erhobenen Angriffe sind unbegründet. Der Artikel 45 der preussischen Verfassung sagt, daß der Landtag ohne Widerspruch den Ministerpräsidenten wählt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Es ist also gewährt, was mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl muß solange wiederholt werden, bis ein solches Ergebnis zustande kommt. Die Zulässigkeit der Stichwahl ergibt sich also nicht aus den grundsätzlichen Vorschriften des Artikels 22 Abs. 1 der preussischen Verfassung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen Ausnahmevorschriften enthalten. Die alte Fassung des § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung war nicht verfassungswidrig, aber eben so wenig ist es die vom Landtag herbeigeführte Aenderung dieses Artikels. Der Landtag hat dabei nur von einer durch die Verfassung ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht. Artikel 17 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung steht dem nicht entgegen.

Es wird ausgeführt, daß die Nichtzulassung einer Stichwahl die Bildung einer neuen Regierung erschwert. Es kann vorkommen, daß die frühere Regierung, wenn sie das Vertrauen des Landtages entzogen bekam, als geschäftsführende Regierung längere Zeit am Ruder bleibt. Der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1932 ausgesprochen, daß die Reichsverfassung keinesfalls das Amtieren einer geschäftsführenden Regierung ausschließt. Die Reichsverfassung überläßt die Regelung solcher Einzelfälle vielmehr den Landesverfassungen. Von diesen Landesverfassungen ist keine mehr, die die Stichwahl bei der Regierungsbildung ausschließt, ohne daß die Unvereinbarkeit dieser Ausgestaltung mit der Reichsverfassung gel-

Straffreiheit in Sachsen angenommen.
Dresden, 20. Dezember.
Der Sächsische Landtag lehnte in seiner heutigen Sitzung die von den beiden Linksparteien eingebrachten Amnestieanträge ab. Dagegen wurde der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf über die Gewährung von Straffreiheit mit den Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten, Nationalsozialisten und der beiden Agrarparteien der Deutsch-sozialistischen Partei angenommen. Die bürgerlichen Parteien stimmten geschlossen dagegen.

Konflikt der württembergischen Regierung mit dem Landtag.
Stuttgart, 20. Dezember.
Im Württembergischen Landtag wurden am Dienstag nachmittag Anträge der Nationalsozialisten, der Kommunisten und der Sozialdemokraten angenommen, in denen gefordert wird, daß die Regierung ihren Einspruch gegen das Reichsammnestgesetz zurückziehe und die württembergischen Vertreter im Reichstag anwalte, für das Amnestiegesetz zu stimmen. Diese Anträge gelangten mit 41 gegen 31 Stimmen zur Annahme. Daraufhin erklärte Staatspräsident Dr. Bötz, daß die Regierung sich weigere, einen solchen Beschluß auszuführen. Der Landtag solle sich eine andere Regierung wählen, wenn er derartige Forderungen. Der sozialdemokratische Abgeordnete Reil beantragte sodann, als nächsten Gegenstand einen Antrag seiner Fraktion auf die Tagesordnung zu setzen, der sich gegen das Verhalten der württembergischen Regierung richtete. Wegen des Antrags, diese Sache sofort auf die Tagesordnung zu bringen, wurde Widerspruch erhoben, worauf ein Antrag, die Sitzung aufzuheben, angenommen wurde. Die Sitzung wurde sodann unterbrochen.

Über die Aenderung des Strafgesetzbuches wird in der Verordnung gesagt: Als § 48b wird in das Strafgesetzbuch folgende Vorschrift eingefügt: „Wer an einer Verbindung oder Verbindung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.“

Angriffe gegen den Reichspräsidenten. Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein Verbrechen der Verletzung der Verbindung oder Verabredung beschlossenes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann. Hinter dem ersten Teil des Absatzes 2 des Strafgesetzbuches wird folgender Teil neu eingefügt: „Wer gegen den Reichspräsidenten einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten öffentlich beschimpft oder den Reichspräsidenten öffentlich beschimpfen versucht.“

Für die Befugnis der öffentlichen Bekanntmachung gilt § 200 entsprechend. Sind im Falle des Absatzes 2 mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.“

Beschimpfungen der Nation.
Als § 134a wird folgende Vorschrift eingefügt: „Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.“

Die Geltungsdauer des § 8 des Gesetzes gegen Waffenschilderung vom 28. März 1931 wird bis auf weiteres verlängert.

Der letzte Abschnitt der neuen Verordnung behandelt die Ueberleitungs- oder Schlussvorschriften. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 tritt nicht am 31. Dezember 1932, sondern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Verbot periodischer Druckschriften, die auf Grund einer der aufgehobenen Vorschriften erlassen sind, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Es handelt sich um eine Tat, verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so daß die Strafe nicht vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Nebenstrafen und Sicherungsmassnahmen sowie für rückständige Geldbußen, die in die Falle des Reichs oder der Länder stiegen.

Bemerkte über Strafen wegen solcher Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar sind, sind auf Antrag des Verurteilten im Strafregister zu tilgen.

Hat bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 18 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juli 1932 einen Antrag nach § 212 der Strafprozessordnung gestellt, so kann das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Diese Vorschrift tritt eine Woche nach Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Die amtliche Erklärung.
Berlin, 20. Dezember.
Die zur wirtschaftlichen Erholung notwendige Ausgestaltung aller absehbaren Störungen des öffentlichen Friedens hat in den letzten Jahren eine große Zahl von Ausnahmemaßnahmen notwendig gemacht, die die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte beschränkt haben. Die hinsichtlich eingetragene Verhängung hat die Reichsregierung veranlaßt, dem Herrn Reichspräsidenten die Aufhebung eines Teiles dieser Sonderverordnungen und zwar die Aufhebung der Verordnungen gegen politische Ausschreitungen und gegen den politischen Terror vorzuschlagen.

troffenen schwanken sehr hoch. Man nennt Zahlen zwischen 10 000 und 20 000. Am nächsten dürften die Informationen den Tatsachen kommen, nach denen der Gesamtzirkel der von der Amnestie erfassten Personen sich auf etwa 15 000 bezieht. Davon werden etwa 9000 Personen aus der Haft entlassen werden, für einige weitere tausend treten Strafmilderungen ein und außerdem wird eine große Anzahl schwebender Verfahren eingestellt.

Beschleunigte Amnestievorbereitungen in Preußen.
Berlin, 20. Dezember.
Wie der Amtliche Preussische Pressedienst mitteilt, hat das preussische Justizministerium bereits jetzt die Strafverfolgung und Strafvollstreckungsbehörden aufgefordert, unverzüglich zu prüfen, welche Verfahren unter den Straferlass, die Strafmilderung und die Einstellung fallen. In erster Linie sollen diejenigen Sachen in Bearbeitung genommen werden, in denen zur Zeit eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird oder Unterwerfungshaft verhängt ist. Dabei soll mit allem Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß in Haftisachen das Gesetz noch vor Weihnachten durchgeführt wird. Unter anderem wird bestimmt: Die Vollstreckungsbehörden sollen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, welche unter das Amnestiegesetz fallen, sofort unterbrechen. Die bei den Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften noch schwebenden Verfahren sollen, soweit das Gesetz auf sie Anwendung findet, möglichst sofort nach seiner Verkündung eingestellt werden.

Die Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens.
Das Ende des Republik-schutzgesetzes.
Berlin, 20. Dezember.
Auf Grund des Artikels 48 Abs. II hat der Reichspräsident eine Verordnung erlassen, deren erster Paragraph folgende Vorschriften außer Kraft setzt:

Aufgehobene Vorschriften.
Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 mit Ausnahme der §§ 22 bis 28.

Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932.

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 8. August 1932.

§ 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932.

Bereine und Verammlungen.
§ 2 erkennt, daß die Verammlungen der Verammlungen zu entstehen. Wird die Zulassung der Verammlungen verweigert, so kann die Verammlung für aufgelöst erklärt werden. Wer als Veranstalter oder Leiter einer Verammlung den Verammlungen der Polizeibehörde die Einkommens eines angemessenen Lohnes verweigert oder wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Verammlung nicht sofort entfernt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

Aenderungen des Strafgesetzbuches.
§ 3 bestimmt: Sofern der Zweck eines Vereines in den Paragraphen 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuches zum Ausdruck, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Reichsverordnungsgehe zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen zuständig. Wegen die Anordnung der Auflösung eines Vereines ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts zu geben. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Ist diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen. Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um die Auflösung ersuchen. Glaubte die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie sie unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Eine Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnete Auflösung kann die oberste Landesbehörde nicht abweisen.

Nach § 4 kann das Vermögen eines aufgelösten Vereines zu Gunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 5 bedroht diejenigen, der sich an einem aufgelösten Verein als Mitglied beteiligt oder den organisatorischen Zusammenhang weiter aufreht, mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Die periodischen Druckschriften.
Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den periodischen Druckschriften.

§ 6 befaßt: Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbareit einer der in den Paragraphen 81 bis 86, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder in den Paragraphen 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verfall militärischer Geheimnisse begünstigten Handlungen begünstigt, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von 4 Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 6 Monaten verboten werden. Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Sonntags- oder Erschließblätter. Das Verbot einer periodischen Druckschrift muß ohne sachliche Begründung sofort aufgehoben werden, wenn die Behörde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Verkündung dem Reichsminister des Innern angezeigt ist. Wer eine nach § 6 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den periodischen Druckschriften.

Baumschmuck Baumkerzen Adventskerzen Wunderkerzen

finden Sie bei uns in großer Auswahl
und billigen Preisen.

Drogerie Maaß

Osterstraße

Café Eilers

nh: B. Matschke — Tel. 2261 — Neustr. 22.

Empfehle für die Feiertage:

1a. Christstollen, Gewürzprinten,
Spitzkuchen, Pfefferkuchen, sowie
Marzipan, Pralinen und Schokoladen
erster Firmen.

Alles nur in bekannt bester Qualität.
Zeitgemäße Preise.

RHEDE

Bekanntmachung

Wegen dringender Abklärungsarbeiten bleibt
die Gemeindefesthalle ab Freitag, dem
23. und Samstag, dem 24. Dezember,
geschlossen. (9252)

Rheide, den 20. Dezember 1932
Die Gemeindebevollmächtigte, Rammann

Für die Jugend

Bilderbücher,
Jugendschriften,
Beschäftigungs- und
Unterhaltungsspiele
in reicher Auswahl.

Temming & Heilborn,
Nordstraße 27.

Husten Ihre Kinder?

Geben Sie ihnen **Opfermanns
Kinder-Hustensaft**, der sofort bei Husten,
Heiserkeit, Katharr, Linderung verschafft
und bei Keuchhusten Hervorragendes leistet.
Flasche — 90, 1,50 RM. (9209h)

Drogerie Maaß
Osterstr. 25 Tel. 3328

5 Schlager!

1930er Bruttiger Rathausberg
1 Liter ohne Flasche **85 Pf.**

1930er St. Martiners Schloßberg
1 Liter ohne Flasche **95 Pf.**

1930er Zeller schwarze Katz
1/4 Liter ohne Flasche **1,05 M.**

1930er Uerziger Riesling
1/4 Liter ohne Flasche **1,15 M.**

1930er Piesporter Goldtröpfchen
1/4 Liter ohne Flasche **1,30 M.**

Wer brobt, der lobt. 9253a

Drogerie Maaß

Ruf 3328

Osterstraße 25

Beilage

Aus

Die Bürgermei

Am vergangen
Münster eine Bürger
gen Städte des Re
sch der Regierung
tar J. D. Dr. Pün
vorstellte.

Nach herzlichen
Bürgermeister H
präsident für den
sein Wunsch gew
Bürgermeister der
Der Regierungspr
lande bin ich mir
schönen gleich in
fanden, daß ich die
und wirklichkeit
wohl zu würdigen
Opfer bekannt find
insbesondere für die
ihres Schutzens,
und mit ihm es aber
Durch die preußische
d. I. ist die Komm
10.000 Einwohnern
aber bestimmt wor
einer Regierung
schaffen kann. Ge
Ihrer Städte im B
nicht, folgerle
schen Staatsmi
Wenn ich mich in
weiß, so bin ich es
bitte nämlich, aus di
der Kommunalaufr
gegenüber den Kampfe
zum Kreisgemein
für möglich und erte
der Meinung — und
stimmung mit Ihnen
da Sie nun einmal au
des sind, stets a
arbeiten mit
daß sein müß
seitens der Kreisge
sehen wird. Beson
Wohlfahrt ist heute
und der ungeheuren
volle Arbeit notwend
fragen mit Ihrer A
den Sie mich stets
Städte so zu fördern
Kräften steht. In
mir Glück auf zur ge
alsdann wurde
und im Beisein des
Anzahl a luter Ta
durchgesprochen. An
treiters der Arbeitge
schen Gemeinden in
gen zwischen M
Gemeinden statt.
anwesenden Bürger
Gebiete des Frei
und Fragen des Arbe

20

Auf dem Beir

In der Nacht zur

bemerkten zwei Ber

zwei Männer auf der

wie sich der eine bei

machte. Als dieser

war eine Dame und e

am Boden Liegenden

platz. Die beiden jun

stark blutenden Man

Landesleiter Anton

fallen sein, da er ein

W. jagte auch aus, daß

nicht bekommen habe

geklagt sei. Er wurde

die Kriminalpolizei w

zeits nach einer Vier

einem Kriminalb

W. hatte mit dem Täter

in einer Wirtschaft in

hatte, eine Bierreise

in einer Wirtschaft auf

hierhin hatte auch de

geleitet, um zu erfahre

ren. Der Wirt bedeu

zeits zurückgekommen

Schreibung, die die

der Beamte ihn auffor

ausdrück recht unwillig

auf seine blutbedeckte

nichts wissen. Er a

verleitet zu haben. Di

amten aber keinen G

Vor dem münsterlän

Ueberfall verurbi zu

Abend mit W. gezei

auf der Bogenstraße

gegenüber aber stand

schienen und der beider

Das Gericht hatte sein

den Räuber zu sehen

bereits einmal als

schwer Erprellung

verurteilt worden —

Jahren Gefängnis.

20

Auf dem Beir

In der Nacht zur

bemerkten zwei Ber

zwei Männer auf der

wie sich der eine bei

machte. Als dieser

war eine Dame und e

am Boden Liegenden

platz. Die beiden jun

stark blutenden Man

Landesleiter Anton

fallen sein, da er ein

W. jagte auch aus, daß

nicht bekommen habe

geklagt sei. Er wurde

die Kriminalpolizei w

zeits nach einer Vier

einem Kriminalb

W. hatte mit dem Täter

in einer Wirtschaft in

hatte, eine Bierreise

in einer Wirtschaft auf

hierhin hatte auch de

geleitet, um zu erfahre

ren. Der Wirt bedeu

zeits zurückgekommen

Schreibung, die die

der Beamte ihn auffor

ausdrück recht unwillig

auf seine blutbedeckte



WEIHNACHTSFEST!

Auch in diesem Jahre ist Hill wieder ganz besonders
preiswert. Die Weihnachtsliste von Hill bringt alles für den
Gabentisch und die Feiertage. — Hill's bekannte Rückver
gütung und die verlockenden Zugaben helfen den Ein
kauf in jeder Beziehung erleichtern!

Haselnüsse	Pfd. 36, 28 Pfg.
Walnüsse	Pfd. 48, 35 Pfg.
Erdnüsse	Pfd. 24 Pfg.
Paranüsse	Pfd. 48 Pfg.
Pfeffernüsse	Pfd. 55, 50 Pfg.

Spekulatius	Pfd. 17, 12 Pfg.
Spitzkuchen	Pfd. 22 Pfg.
Printen	Pfd. 18 Pfg.
Feigen	Pfd. 20 Pfg.
Tafel-Äpfel	Pfd. 30 Pfg.
Apfelsinen	Pfd. 18 Pfg.
Amerikatrauben	Pfd. 45 Pfg.
Weihnachtsschokoladen, Pralinen billigst.	
Weihnachtskerzen	Paket 28 Pfg.

Holländer Käse 40 %	Pfd. 70 Pfg.
Edamer Käse 40 %	Pfd. 70 Pfg.
Schweizer Käse vollfett	Pfd. 22 Pfg.
Camembert-, Emmentaler-, Kräuter-Auslese- Käse billigst.	
Westf. Plockwurst	Pfd. 24 Pfg.
Cervelatwurst	Pfd. 43 Pfg.
Oelsardinen	Dose 30, 25, 18 Pfg.
Feinste Süßrahmbutter billigst.	

Moselwein Flasche von 75 Pfg. an o. Gl.
Dürkheimer Rotwein 90 Pfg. mit Gl.
Wermutwein Liter 70 Pfg.
Alle anderen Weinsorten und Konserven in
großer Auswahl billigst.

Hill's Festkaffee 1/4 Pfd. 80, 70, 60, 55, 53 Pfg.

Margarine Pfd. 26 Pfg. Rosinen Pfd. 40, 32 Pfg.
Spezialmehl 2 Pfd. 44 Pfg. Korinthen Pfd. 45 Pfg.
Hill's Biskuitmehl 2 Pfd. 52, Mandeln 1/4 Pfd. 30 Pfg.
Eier, Zitronen, Backpulver, Cocosraspel, Man
del- und Zitronenöl, Zitronat usw.



Das Jahreseeelanamt für die verstorbenen Frau Johann Tekampe

findet statt am Donnerstag morgen 8.30
Uhr in der St. Georgskirche, wozu frdl
eingeladen wird (9244h)

Wertvolle Geschenke Billige Preise Größte Auswahl

Kunstgewerbehaus
Tangerding.

Das Haus für schöne Geschenke.
Neustraße 22. Telefon 2044.

Bekanntmachung

Die auf Grund des Ministerialerlasses
vom 26. August 1932 für die Sparkasse der
Stadt Bocholt eingeführte neue Satzung ist
am 17. Oktober 1932 vom Oberpräsidenten
genehmigt worden. Die Satzung liegt von
Donnerstag, dem 22. Dezember 1932 ab im
Rathaus der Sparkasse zur Einsichtnahme
offen. (9235)

Bocholt, den 19. Dezember 1932.
Der Oberbürgermeister.

Turnverein „Liedern“ D.J.K.

Am 2. Weihnachtstag und Neujahrstag gelangt
im Jugendheim das 4aktige dramatische
Volksstück

Gesühnte Schuld

von Schare zur Aufführung.
Anfang jedesmal 5 Uhr.
Alle Ehrenmitglieder und Mitglieder nebst An
gehörigen sowie alle Freunde und Öänner des
Vereins ladet freundlichst ein (9236b)

DER VORSTAND.

Schönes Weihnachtsgeschenk

Kinderauto
guterhalten, wie neu
zu verkaufen.
Wo? Ist zu erf. in
d. Geschäftsst. d. St.
Guterh. (9254b)

Schreib- maschine

zu kaufen gesucht.
Rührer in der Ge
schäftsstelle d. St.

72 teiliges
Bett
(Stüber 100) für 75 Mt.
Sehr feine goldene,
585 gef.

**Damen-
armbanduhr**
unterwert. f. 32 Mt.
zu verkaufen.
Offerten erbeten un
ter 1772 an die Ge
schäftsstelle d. St.

**Möbl. Küche und
Schlafzimmer**
von kinderlos —
Ehepaar (Angestell
ter) zum 1. Januar
verkauft. (92
Offert. erbeten unter
Nr. 1769 an die Ge
schäftsstelle d. St.)

**Frost
an Händen
und Füßen?**
Jotherna him
Erfolg garantiert in
2-5 Tagen
Drogerie Maaß
Bocholt, Osterstr. 25

**Freitagabend
Kino**
zum Preise von 55
Pfg. zu haben bei
Hermann Telaar,
Hombener Str. 51

Drucksachen in kürzester Zeit bei J. & A. Temming

Ein guter Tropfen erhöht die Festfreude!

Scharlachberg Weinbrand-Verschütt
„Marke Dreikron“ 1/4 Flasche 1,50; 1/2 Flasche 2,75
Scharlachberg reiner Weinbrand
„Marke Dreikron“ 1/4 Flasche 1,95; 1/2 Flasche 3,75
Jamaika Rum-Verschütt . . . Flasche 1,15 1,65 3,15
Batavia Arah-Verschütt . . . Flasche 1,95 2,55 4,00

Drogerie Bruns

Nordstraße 22

Ruf 2746



Geschenke

die Freude bereiten:
Moderne Polster-
Sessel in verschiedenen
Ausführungen.
Sofas in Plüsch und Leder.

Überzeugen Sie sich von der großen Aus
wahl und Preiswürdigkeit.

D. Triebwasser

Ernststraße.

1 Sonnfrequenz [Vertrahlungsapparat] 2 gute Augenklappe

billigst abgegeben
Offerten erbeten un
ter 1773 an die Ge
schäftsstelle d. St.

Suche zum 1. Jan.
ein möbl.
Zimmer
m. Telefon im Hause
Offerten mit Preis
angabe erbeten un
ter 1770 an die Ge
schäftsstelle d. St.

Ein guter Tropfen erhöht die Festfreude!

Vom Faß:
Tarrajoona, besonders kräftig . . . Liter 1.—
Alter Mataga, abgelagerte Ware . . . 1.25
Isol Samos, extra fein . . . 1.25
Wermutwein, hochprozentig75

Drogerie Bruns

Nordstraße 22

Ruf 2746.

20

Auf dem Beir

In der Nacht zur

bemerkten zwei Ber

zwei Männer auf der

wie sich der eine bei

machte. Als dieser

war eine Dame und e

am Boden Liegenden

platz. Die beiden jun

stark blutenden Man

Landesleiter Anton

fallen sein, da er ein

W. jagte auch aus, daß

nicht bekommen habe

geklagt sei. Er wurde

die Kriminalpolizei w

zeits nach einer Vier

einem Kriminalb

W. hatte mit dem Täter

in einer Wirtschaft in

hatte, eine Bierreise

in einer Wirtschaft auf

Handel und Wirtschaft.

Berliner Börse.

X Berlin, 20. Dezember

Im Gegensatz zum Vormittag und vorübergehenden Bersehr war die Stimmung nicht mehr so freundlich und unsicher. An der Nordbörse konnte man noch für Montanpapiere und eine Reihe anderer Spezialwerte Kaufneigung feststellen. Der Ordereingang bei den Banken war aber im Zusammenhang mit den bevorstehenden den Festsetzungen sehr gering, und die Spekulation zeigte dann eher Neigung, Gattstellungen vorzunehmen, nachdem sie in der letzten Zeit stärkere Aufschüppungen vorgenommen hatte.

Vor allem bestimmte, daß am Farbenmarkt sowie in UEG, Kunstseidenwerte und einigen anderen Papieren Material wieder herauskam, das, wie die Börse glaubt, aus dem Ausland stammt. Man befragt in diesem Zusammenhang lebhaft die in der heutigen Bourse erschienenen Artikel, die sich mit dem Thema „Effekten-Sperremarkt“ beschäftigen.

Die Baule in deutschen Fonds an den verschiedenen Auslandsplätzen, besonders aber in New York, blieb dagegen ziemlich einträglich, ebenfalls die andauernde Erholung des englischen Pfundes. Auch

die vorliegenden Berichte über die Produktionssteigerung des deutschen Kohlenbergbaues, über die steigende Stromerzeugung usw.

konnten auf die betreffenden Märkte keinen Einfluß ausüben. Dagegen zeigte sich etwas stärkeres Interesse für den Rentenmarkt, an dem vor dem Anlagetermin

bereits Käufe getätigt wurden. Am Montanmarkt konnten sich nur Laurabüttel weiter befestigen, während alle anderen Werte bis zu 1,25 Proz. rückgängig waren. Farben gaben bis auf 98,25 Proz. nach.

Im Verlaufe war das Geschäft außerordentlich ruhig, und die Kurse gaben überwiegend 0,25 bis 0,5 Proz., vereinzelt bis 1 Proz. nach. Farben und Deutsche Linien konnten sich dagegen leicht erholen.

Ergänzung des Hypothekendaratoriums.

Zu der Hypothekendaratoriums-Verordnung vom 11. November 1932 und zu der Verordnung über die landwirtschaftliche Rinsensung vom 27. September 1932 hat die Reichsregierung unter dem 18. Dezember 1932 die Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen erlassen. Die Durchführungsverordnung enthält die Vorschriften, unter denen ein künftiger Schuldner durch Nachzahlung rückständiger Beträge seine Schuld nach dem Daratorium unterstellen kann. Während dies bisher nur dann geschehen konnte, wenn eine Hypothek vorzeitig fällig geworden war, weil sie selbst unpfändlich bedient worden war, eröffnet die Durchführungsverordnung auch für die Fälle die Möglichkeit einer solchen Nachzahlung, in denen der Grund der vorzeitigen Fälligkeit darin lag, daß ein aus einer anderen privaten oder öffentlichen Grundstückslast geschuldeter Betrag nicht pünktlich bezahlt worden war.

Die Durchführungsverordnung regelt ferner den Einfluß des Daratoriums auf Tilgungs- und Abzahlungs-hypotheken. Eigentliche Tilgungshypotheken, bei denen

Zinszuschläge zur allmählichen Tilgung der Kapitalschuld vereinbart sind, werden von dem Daratorium überhaupt nicht berührt. Umgekehrt unterliegen Abzahlungs-hypotheken, bei denen die Zinsrate über fünf vom Hundert der ursprünglichen Kapitalhöhe hinausgeht, in vollem Umfange dem Daratorium. Bei geringeren Zinsen ist wegen der wirtschaftlichen Verwandtschaft solcher Abzahlungs-hypotheken mit Tilgungshypotheken die Verpflichtung zur Weiterabzahlung bis zu 3 Proz. der ursprünglichen Kapitalhöhe für ein Jahr vorgezogen worden.

Schließlich erweitert die Durchführungsverordnung die in § 14 Buchst. c enthaltene Vorschrift über die Nachgelassung des Daratoriums für kurzfristige Kreditgewährungen dahin, daß es nicht Darlehnsforderungen zu sein brauchen, sondern daß auch andere Forderungen außerhalb des Daratoriums bleiben, wenn die Umstände an entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war. Namentlich gilt dies für gewisse Arten von Sicherungshypotheken, bei denen für einen Gläubiger ein Recht an einem Grundstück entsteht, ohne daß es sich hier um einen Vorzug des Realbetrags handelt, so besonders bei Zwangsvollstreckungen in Grundstücke.

Märkte.

Viehmarkt in Münster.

Münster, 20. Dez. Der heutige Viehmarkt war beladung mit 34 Pferden und Kälbern aller Gattungen und 854 Schweinen. Der Handel war in Pferden und in Schweinen langsam. Es folgten: Warmblüter bis 550 Mk., Kaltblüter bis 675 Mk., Kreuzungen bis 500 Mk., 1½-jährige Kaltblüter bis 350-450 Mk., 2½-jährige 450-550 Mk., Saugföhlen bis 250 Mk., Schlachtpferde bis 120 Mk. Ferkel folgten je Woche 1-1,50 Mk. Der nächste Viehmarkt findet am Dienstag, den 10. Januar, statt.

Schweinemarkt Altsen.

Altsen, 20. Dez. Auftrieb: Ferkel 250, Käufer 70. Es folgten: Ferkel: 6-8 Wochen alt 6,50-10 Mk., 8-12 Wochen alt 10-15 Mk., Käufer: 3-4 Monate alt 15-20 Mk., 4-6 Monate alt 20-30 Mk. Größere entsprechend höher. Marktlage: langsam.

Berliner Schlachthofmarkt.

Berlin, 20. Dez. Auftrieb: Rinder 1420, Ochsen 272, Küllen 491, Kälber 668, Kälber 3512, Schafe 2482, Schweine 12 414. Es folgten: Ochsen: a) 31-32, b) 29-30, c) 24-27, d) 20-23; Küllen: a) 28-29, b) 25 bis 26, c) 23-24, d) 20-22; Kälber: a) 21-24, b) 16 bis 20, c) 15-17, d) 10-14; Ferkel: a) 30, b) 23-27, c) 18-22, Ferkel 16-22; Kälber: a) —, b) 40-46, c) 28-38, d) 18-25; Schafe: a) —, b) 80-81, c) 27-28, d) 18-20, e) 24-25, f) 17-23; Schweine: a) —, b) 41 bis 42, c) 40-42, d) 39-41, e) 35-38, f) —, g) 35-38. Marktlage: bei Rindern mittelmäßig, Kälber und Schafe ziemlich flach, gute Kälber knapp; Schweine flach.

Hamburger Schlachthofmarkt.

Hamburg, 20. Dez. Auftrieb: Schweine 5552, Kälber 1737. Es folgten: Schweine: a) 40, b) 39, c) 38-39, d) 35-37, e) 28-33, f) 28-34; Kälber: a) —, b) 40 bis 45, c) 38-39, d) 25-28, e) 17-20. Marktlage: Schweine gut; Kälber flach, reg.

Häuteauktion in Frankfurt a. Main.

Frankfurt, 20. Dez. Angebot in Großviehhäuten 8731, Schafgut, ein Teil unterkauft. Es erfolgten Ab-schlüsse gegen den Vormonat.

Magdeburger Produkten.

Magdeburg, 20. Dez. Weizen 76-77 kg 185-187, Roggen 78 kg 148-150; Futtergerste, zu Industriezwecken geeignet 164-170; Braugerste, mittlere 178 bis 180; Braugerste, gute 193-200; Wintergerste 170-175; Hafer 152-155; Vitoriaerbsen 210-230; Weizenmehl 70 Proz. 27-28; 70 Proz. Roggenmehl 70 Proz. 21-22; Weizenkleie 9,30-9,50; Roggenkleie 8,50-8,80. Allgem. Tendenz: ruhig.

Metalle.

Berlin, 20. Dez. Elektrolytkupfer (Wirebars) 48,— für 100 kg netto cif Hamburg, Bremen oder Rotterdam. Aluminium 98-99 kg 31, 100 Aluminium i. Waage, o. Dr. 104, Reinmetall 98-99 kg 350, Aluminon-Regulal 87-89, Silber in Barren 900 t 35-35,50.

Amtd. Produktennotierungen in Berlin am 20. Dezember 1932.

Anm. Produktennotierungen in Berlin am 20. Dezember 1932.					
(Getreide und Ölsamen pro 1000 kg, sonst pro 100 kg)					
	19. 12.	20. 12.		19. 12.	20. 12.
Weizen märk.	196-198	195-197	Weizenmärk.	23 ¹ / ₂ -26 ¹ / ₂	23 ¹ / ₂ -26 ¹ / ₂
neue Ernte	200	198-200	Tendenz	ruhig	matt
Dezember	200	198-200			
Januar	203 ¹ / ₂ -21 ¹ / ₂	202 ¹ / ₂ -21 ¹ / ₂	Roggenmärk.	19-21,4	19-21,4
März	206	205-21 ¹ / ₂	Tendenz	ruhig	ruhig
			Weizenkleie	9-9,3	9-9 ¹ / ₂
Tendenz:	steig	ruhig	Tendenz:	still	etw. beh.
			Roggenkleie	8,7-9	8,7-8
			Tendenz	ruhig	ruhig
Roggen märk.	152-154	152-154	Raps	-	-
neue Ernte	163 ¹ / ₂ -171 ¹ / ₂	162 ¹ / ₂ -171 ¹ / ₂	Tendenz:	-	-
Dezember	163 ¹ / ₂ -171 ¹ / ₂	165-171 ¹ / ₂	Leinsaat	-	-
März	168 ¹ / ₂ -171 ¹ / ₂	168-171 ¹ / ₂	Tendenz:	-	-
Mai	168 ¹ / ₂ -171 ¹ / ₂	167 ¹ / ₂ -171 ¹ / ₂			
Tendenz:	ruhig	matt	Viktorflaeb.	21-26	21-26
			kl. Speiserbs.	20-22	20-22
Serste	166-172	166-172	Futtererbs.	13-15	13-15
draugerte	168-165	168-165	Pelutchen	13-14,5	13-14,5
intergerate	168-165	168-165	Ackerbohnen	13 ¹ / ₂ -15 ¹ / ₂	13 ¹ / ₂ -15 ¹ / ₂
Vintergerate	ruhig	ruhig	Wicken	14-16	14-16
Tendenz	ruhig	ruhig	Lupinen blau	6,5-10 ¹ / ₂	6-10 ¹ / ₂
Jafer märk.	114-119	113-118	gelbe	11 ¹ / ₂ -13	11 ¹ / ₂ -13
Dezember	-	120-120	Seradella all.	18-24	18-24
März	-	122-124	„ sou	-	-
Mai	126	123-124	Rapskuchen	10	10
Tendenz:	ruhig	schwäch.	Leinkuchen	8,80	8,80
			Trockensch.	-	-
Itala Waggon	-	-	Soyabohnen	9,8	9,7
frei ab	-	-	ab Hamb.	9,8	9,7
Hamburg	-	-	Soyabohnen	9,8	9,7
Tendenz:	-	-	ab Steint.	10	10